

Ordnung der Praxis- und Forschungsmodule

für die Studiengänge der Fakultät Medien

an der Hochschule Mittweida

Vom 1. März 2014

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) In den Studienablauf der Studiengänge der Fakultät Medien können Praxis- und Forschungsmodule verbindlich eingeordnet werden. Diese Ordnung regelt die Durchführung folgender Module:
 1. Praxismodul in den Bachelorstudiengängen „Medientechnik“, „Medienmanagement“, „Media and Acoustical Engineering“, „Angewandte Medien“, „Businessmanagement“, „Gesundheitsmanagement“ und „Film und Fernsehen“.
 2. Forschungsmodul im Masterstudiengang „Information and Communication Sciences“.
- (2) Jeder Student ist verpflichtet, sich nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Praxisplatz zu bemühen.
- (3) Die Hochschule unterstützt die Studenten bei der Beschaffung und der Auswahl geeigneter Praxisplätze.

§ 2

Zweck der Praxis- und Forschungsmodule

- (1) Die Praxismodule dienen dem Verständnis der betrieblichen Vorgänge in Verbindung mit den gelehrten Fachgebieten des Studienganges. Die Praxismodule bauen auf den laut Modulbeschreibung zuvor abzuleistenden Teilen des Studiums auf. Das Studium in den Praxismodulen soll insbesondere ermöglichen:
 1. den Erwerb und die Vertiefung praktischer Kenntnisse,
 2. einen Einblick in die betrieblichen Abläufe,
 3. eine Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
 4. die Vorbereitung einer praxisbezogenen wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

- (2) Die Forschungsmodule dienen der qualifizierten Mitwirkung an Forschungs-, Entwicklungs- oder Produktionsvorhaben, die unter Leitung eines Fachwissenschaftlers vorgenommen werden. Das im Studiengang erworbene theoretische, analytische und methodische Wissen soll auf einem innovativen Arbeitsgebiet praktisch umgesetzt werden und der Student sich in der Zusammenarbeit mit erfahrenen Kollegen bewähren.
- (3) Die Praxis- und Forschungsmodule können im Ausland abgeleistet werden, soweit die in Absatz 1 bzw. 2 genannten Ziele des Studiums dabei verfolgt werden.

§ 3 Dauer

Die Dauer und die empfohlene zeitliche Lage der Praxis- oder Forschungsmodule sind im Studienablaufplan für den jeweiligen Studiengang enthalten. Urlaubszeiten werden nicht auf die Dauer des Praxis- oder Forschungsmoduls angerechnet.

§ 4 Meldung und Zulassung

- (1) Für die Absolvierung der Praxis- oder Forschungsmodule ist eine Meldung des Studenten erforderlich. Diese kann nur erfolgen, wenn eine in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegte Mindestanzahl an Credits im bisherigen Studium erworben wurde.
- (2) Die Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes und des Themas für das Praxis- oder Forschungsmodul erfolgt durch den Studiendekan für den jeweiligen Studiengang.
- (3) Die Meldung für ein Praxis- oder Forschungsmodul erfolgt schriftlich im Referat Studienorganisation. Für Module, für die keine Mindestcreditanzahl festgelegt wurde, gilt der Student mit der Meldung als zugelassen; für Module mit festgelegter Mindestcreditanzahl mit der Meldung und der Feststellung, dass die erforderlichen Credits erworben wurden. Bestehen im Referat Studienorganisation Zweifel über den Erwerb der erforderlichen Credits, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung beinhaltet nicht die Entscheidung nach Absatz 2.

§ 5 Durchführung

- (1) Die Praxis- oder Forschungsmodule werden von der Hochschule in Zusammenarbeit mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben wird.
- (2) Die Betreuung der Studenten am Praxisplatz soll durch einen festen, von der Praxisstelle benannten Betreuer erfolgen, der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Der Betreuer weist den Studenten in seine Aufgaben ein und steht für Beratungen zur Verfügung.

- (3) Darüber hinaus ordnet die Hochschule dem Studenten während der Praxiszeit einen Betreuer zu, welcher Prüfer im Sinne der Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung ist.
- (4) Die Praxisstelle ist dazu verpflichtet:
1. den Studenten für die Dauer der Praxiszeit entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden bzw. ihn in das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu integrieren,
 2. dem Studenten, falls er gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt,
 3. dem Studenten die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen,
 4. dem Studenten mit Beendigung der Praxiszeit eine Bestätigung mit folgenden Angaben auszuhändigen:
 - a) Thematik der Aufgabe,
 - b) inhaltliche Schwerpunkte,
 - c) zeitlicher Umfang,
 - d) Erfolg des Ausbildungsabschnittes (schriftliche Einschätzung).
- (5) Die Hochschule berät die Praxisstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis.
- (6) Der Student ist dazu verpflichtet:
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben regelmäßig, pünktlich und pflichtbewusst wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person bzw. den Vereinbarungen zum Forschungs- und Entwicklungsprojekt nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. die Praxisstelle während der Praxiszeit nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (7) Für die Bewertung der Praxis- oder Forschungsmodule gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Die nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind fristgemäß beim Betreuer gemäß Abs. 3 einzureichen.

§ 6 Ausnahmeregelung

In Einzelfällen kann das Praxis- oder Forschungsmodul auch an der HSMW im Rahmen von gleichwertigen Projekten durchgeführt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Praxis- und

Forschungsmodule für die Studiengänge des Fachbereichs Medien an der Hochschule Mittweida (FH) vom 20. Juli 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 22.01.2014 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.02.2014.

Mittweida, den 01.03.2014

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer